Klauseln für die Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung (ABEBU)

Stand: 01.01.2008 – **Anlage 461**, SAP-Nr. **31 54 91**-01.08 sg

100 Versicherte Gefahren und Schäden
101 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen
102 Anlagen ausländischer Herkunft
103 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
104 Brand, Blitzschlag oder Explosion
110 Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungssumme; Bewertungszeitraum und Beitragsrückgewähr
111 Ausfallverhältnisse
112 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit
113 Nachhaftung
114 Verlängerter Bewertungszeitraum und Beitragsrückgewähr bei überjähriger Haftzeit; Folgen unrichtiger Meldung
130 Sonstige Bestimmungen
131 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Elektronik-BU und Feuer-BU-Versicherung
134 Makler
135 Regressverzicht
500 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

100 Versicherte Gefahren und Schäden

Klausel 101
Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen
1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, deren Dach und Fenster geschlossen zu halten und die Türen zu verschließen.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 der ABEBU zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Klausel 102
Anlagen ausländischer Herkunft
Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden nach Teil A § 2 Nr. 1 ABEBU an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

Klausel 103
Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
1. Abweichend von Teil A § 3 Nr. 2 c ABEBU besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls in Kraft getreten waren. Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf Sachen beziehen, die von einem Sachschaden nach Teil A § 2 ABEBU betroffen sind.

2. Wenn die Wiederherstellung aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Die Haftung je Versicherungsfall ist auf einen Monat begrenzt.

4. Der nach Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Klausel 104
Brand, Blitzschlag oder Explosion
Abweichend von Teil A § 2 Nr. 5 h und i ABEBU leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden
a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen, Niederreißen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen;
b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen. Dies gilt auch, wenn die Schäden durch Abnutzung entstanden sind.

110 Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungssumme; Bewertungszeitraum und Beitragsrückgewähr

Klausel 111
Ausfallverhältnisse
Sind abweichend von Teil A § 4 Nr. 6 ABEBU keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrundegelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

Klausel 112
Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit
1. Versicherungswert ist für jede Art von Erzeugnissen das Produkt aus einem vereinbarten Festbetrag (Preisfaktor) mit der Zahl der Produktionseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum erzeugt hat oder erzeugt hätte, wenn eine dem Grunde nach aus einem Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag entschädigungspflichtige Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

2. Unterversicherung (Teil A § 6 Nr. 6 ABEBU) besteht nur, soweit bei Beginn der Haftzeit die für die Versicherungssumme zugrundegelegte Zahl von Produktionseinheiten (Mengenfaktor) niedriger ist als die nach Nr. 1 für den Bewertungszeitraum ermittelte Zahl von Produktionseinheiten.

3. Die Entschädigung wird durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrags mit der Zahl der Produktionseinheiten berechnet, die hergestellt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde.

4. Eine Beitragsrückgewähr nach Teil A § 5 ABEBU kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Dienstleistungseinheiten als Gegenstand des Mengenfaktors vereinbart sind.

Klausel 113
Nachhaftung
1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Bei überjähriger Haftzeit gilt eine entsprechend höhere Haftung.

2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist der Beitrag für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten. Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Absatz 1 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den

jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach Nr. 2 Absatz 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Eine Unterversicherung nach Teil A § 6 Nr. 6 ABEBU wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.

5. Die Bestimmungen des Teil A § 5 ABEBU bleiben unberührt. Teil A § 5 Nr. 2 ABEBU gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.

Klausel 114
Verlängerter Bewertungszeitraum und Beitragsrückgewähr bei überjähriger Haftzeit; Folgen unrichtiger Meldung
1. Abweichend von Teil A § 4 Nr. 4 ABEBU umfasst der für den Versicherungswert maßgebende Bewertungszeitraum zwei Jahre.

2. War der Versicherungswert (Teil A § 4 Nr. 3 ABEBU) in den zuletzt abgelaufenen zwei Versicherungsjahren, die zwei Geschäftsjahren entsprechen, niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieser zwei Versicherungsjahre, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme für das zuletzt abgelaufene Versicherungsjahr gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des entrichteten Jahresbeitrags rückvergütet. Erweist sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungsnehmer für die abgelaufenen zwei Jahre einen zu niedrigen Betrag als Versicherungswert gemeldet hat, so wird die Entschädigung gekürzt. Es wird nur der Teil des nach Teil A §§ 3, 4 und 6 ABEBU ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Betrag zu dem Versicherungswert, der nach Absatz 2 mindestens hätte gemeldet werden müssen, höchstens jedoch zu der in dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr vereinbarten Versicherungssumme. Teil A § 6 Nr. 6 und 7 ABEBU (Unterversicherung) bleiben unberührt.

3. Ist die Versicherungssumme während des Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Nr. 2 die Durchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben. Die Entschädigung wird nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

130 Sonstige Bestimmungen

Klausel 131
Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Elektronik-BU- und Feuer-BU-Versicherung
1. Besteht gleichzeitig eine Elektronik-BU- und eine Feuer-BU-Versicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuer-Betriebsunterbrechungsschaden oder als Elektronik-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Feuer-BU-Versicherer und der Elektronik-BU- Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Feuer- Betriebsunterbrechungsschadens und des Elektronik-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigen- verfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
   a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
   b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

4. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

6. Steht im Zeitpunkt des Teil A § 8 Nr. 1 Absatz 1 ABEBU (Teilzahlung) noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer-BU- oder als Elektronik-BU-Schaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil B § 8 ABEBU nicht berührt.

Klausel 134
Makler
Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 135
Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)
Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geltend gemacht, soweit
- diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel 500
Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil B § 8 ABEBU die Versicherungsverträge zu kündigen..

3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
   a) zur Erhöhung von Summen und/oder Limiten über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
   b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung nach Teil B § 8 ABEBU unberührt;
   c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder des Beitrags.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich _____ EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
   a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
   b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang

mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen Zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b (Satz 2) nicht.